

2. Im § 18 »Postanträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten« ist im letzten Satze des Abs. XII statt »400« zu setzen:

800.

3. Im § 37 »Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr« ist im Abs. I statt »im Nichtfrankierungsfalle . . . 10« zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut: IV. Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 »An wen die Bestellung geschehen muß« ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt »400« zu setzen:

800.

6. Im § 45 »Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort« ist im letzten Satze des Abs. II das Wort »Porto« zu streichen.

In demselben § (45) ist im Abs. IV statt »des Portos« zu setzen: der Gebühr.

7. Im § 48 »Nachlieferung von Zeitungen« ist im 1. Satze statt »ist« zu setzen:

sind,

die Worte »das Porto von« sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt »Das gleiche Porto« zu setzen:

Derselbe Betrag.

8. Im § 49 »Verkauf von Postwertzeichen« ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 h nachgehoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 165 vom 15. Juli 1916.)

Nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916, das am 1. August 1916 in Kraft tritt, sind von der Reichsabgabe frei: gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn sie vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder solche Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbmäßig mit dem Zeitungsvertrieb befassen.

Die in Aussicht gestellten näheren Bestimmungen werden nunmehr als Nachtrag zur Postordnung erlassen, und der Buchhandel hat besondere Veranlassung, sich mit diesen Ergänzungen der Postordnung § 16 zu befassen. Es ist von größter Wichtigkeit, die Bestimmung zu beachten, daß derartige von der Reichsabgabe befreite Pakete mit Zeitungen oder Zeitschriften nicht durch Siegel, Siegelmarken oder durch Prägedruckmarken verschlossen sein dürfen. Über der Adressenaufschrift und über der Paketadresse muß ein weißer Zettel in großem Druck die Bezeichnung »Zeitungen, Zeitschriften« enthalten; die Postanstalten sind zur Prüfung des Inhalts der Pakete befugt.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 12. Juli 1916. — Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammagebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.

2. Im § 10 »Telegramme mit Vergleichen« ist als letzter Abs. einzuschalten:

III. Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.

3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer Paragraph einzuschalten: **Pressetelegramme.**

§ 15 a. Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Pressetelegramme (d. h. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nach-

richten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingang durch das gebührenfreie Wort »Presse« gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 165 vom 15. Juli 1916.)

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Juli 1916. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regerechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Oktober 1916 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regerechspflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 165 vom 15. Juli 1916.)

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916. Vom 11. Juli 1916. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Artikel IV des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) im Namen des Reichs mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das Frachtturkundenstempelgesetz vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Juli 1916.

(Siegel

Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 166 vom 17. Juli 1916.)

Grönländische Literatur. — Der Landesrat von Grönland, dessen Mitglieder ausschließlich Grönländer sind, will in jedem Jahre ein Buch in grönländischer Sprache drucken und herausgeben lassen, um so die grönländische Literatur zu bereichern. Wahrscheinlich wird es sich, wie das »Literarische Echo« schreibt, um Übersetzungen handeln. Das erste vor einem Jahre erschienene literarische Werk in grönländischer Sprache, »Singnagtugaa (Der Traum), des grönländischen Geistlichen Matthias Storch dürfte kaum in absehbarer Zeit einen Nachfolger finden. Ein grönländischer Katechet hat inzwischen dem Landesrat mitgeteilt, daß er im Besitze der vollständigen Übersetzung zweier dänischer Romane ins Grönländische sei; es ist »Gjængehøvdinger« von Karit Etlars und die Fortsetzung davon »Droingens Vagtmester«. Wahrscheinlich werden diese beiden Bücher, die allerdings nicht zu den stärksten Werken des Schriftstellers gehören, die ersten sein, die der planmäßigen grönländischen Literaturbereicherung dienen werden.

Erich Rathenau-Stiftung. — Die Witwe des Geheimen Rats und Generaldirektors Dr. Erich Rathenau, Frau Mathilde Rathenau, hat der Universität Berlin eine Schenkung von 200 000 Mark zur Errichtung einer Erich Rathenau-Stiftung gemacht. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung und Erforschung der Behandlung und insbesondere der Heilung derjenigen Herzkrankheiten, die als Folgeerscheinung des akuten Gelenkrheumatismus auftreten.